

BELEUCHTUNG UND WERBEANLAGEN SIND SO ZU GESTALTEN, DASS EINE BEEINTRÄCH: TIGUNG DES EISENBAHNVERKEHRS (INSBESONDERE BLENDUNG UND VERWECHSLUNG MIT SIGNALANLAGEN) JEDERZEIT AUSGESCHLOSSEN IST. ZUR EINDÄMMUNG UND VERMEI-DUNG VON LICHTEMISSIONEN IST DIE BELEUCHTUNG DER BETRIEBE SO ANZUORDNEN DASS WEDER EINE AUFHELLUNG DER UMGEBUNG NOCH DES HIMMELS ERFOLGT WERBEANLAGEN, WERBEPYLONE UND FAHNENMASTE DÜRFEN MAX. EINE HÖHE VON 10 M ÜBER GELÄNDEOBERKANTE HABEN. WERBEANLAGEN DÜRFEN NICHT REFLEKTIEREI SICH DREHEN, BLINKEN ODER PROJIZIEREN. BELEUCHTUNGEN SIND INSEKTENFREUNDLICH AUSZUFUHREN. BELEUCHTUNGEN MIT LICHTEFFEKTEN ODER EINER LICHTSTARKE, DIE UBER DEN UBLICHEN RAHMEN HINAUSGEHT, SIND UNZULASSIG. DIE BELEUCHTUNG IST NACH UNTEN ZU RICHTEN. DER EINSATZ VON BEWEGUNGSMELDERN ZULÄSSIG SIND HOLZ-, MASCHENDRAHT- ODER STABGITTERZÄUNE AUS METALL IN EINER HÖHE BIS MAX. 2.50 M. DIE TORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UNI DURCHLAUFENDE ZAUNSOCKEL SIND ZUR ERHALTUNG DER DURCHLÄSSIGKEIT FÜR KLEINTIERE UNZULASSIG. BODENABSTAND DER ZAUNFELDER MIND. 5 CM. sind zulässig in freiwachsender oder geschnittener form nach artenliste in SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI GELÄNDE- ODER BETRIEBSBEDINGTEN ERFORDERnissen bis zu einer hohe von 1.80 m zulassig. Sie mussen einen abstand zur Grund-ÜCKSGRENZE VON MINDESTENS 3,00 M HABEN UND SIND DURCH VORPFLANZUNG ODER PFLANZUNG VON ÜBERHÄNGENDEN ARTEN ZU BEGRÜNEN. AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN SIND IM BAUANTRAG UNTER ANGABE DES natürlichen Geländes und der Oberkante Strasse darzustellen und bedürfen der GENEHMIGUNG. BÖSCHUNGEN SIND BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. 3,00 M ZULÄSSIG sie dürfen nicht steiler geneigt sein als 1:1.5 und müssen an das ursprüngliche GELÄNDE AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN ODENDENKMÄLER. DIE BEI BAUMASSNAHMEN ZU TAGE KOMMEN. UNTERLIEGEN DER GE ETZLICHEN MELDEPFLICHT GEM. ART. 8 DSCHG UND SIND UNVERZÜGLICH DER UNTEREN

DENKMALSCHUTZBEHÖRDE DER STADT PASSAU ODER DEM BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR VERSORGUNGSLEITUNGEN VERSORGUNGS- UND TELEKOMMUNIKATIONSLEITUNGEN SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN. SICHERHEITSABSTÄNDE GEGENÜBER STROMFÜHRENDEN TEILEN DER BAHN GEGENÜBER ALLEN STROMFÜHRENDEN TEILEN SIND SICHERHEITSABSTÄNDE BZW SICHERHEITSVORKEHRUNGEN NACH VDE EINZUHALTEN BZW. VORZUSEHEN GEGENÜBER DER OBERLEITUNGSANLAGE IST EIN SCHUTZSTREIFEN GEMÄSS DEN VDE-RICHT-ABSTAND UND ART DER BEPFLANZUNG MÜSSEN SO GEWÄHLT WERDEN, DASS DIESE BEI WINDBRUCH NICHT IN DIE GLEISANLAGEN FALLEN KONNEN. DER MINDESTABSTAND ZUR NÄCHSTLIEGENDEN GLEISACHSE ERGIBT SICH AUS DER ENDWUCHS-HÖHE UND EINEM SICHERHEITSABSTAND VON 2,50 m. DIESE ABSTÄNDE SIND DURCH GEEIGNETE ANFALLENDES OBERFLÄCHENWASSER ODER ABWÄSSER DÜRFEN NICHT ALIE BAHNGRLIND GELEITE WERDEN. EINE DURCHFEUCHTUNG ODER WASSERANREICHERUNG DER BAHNANLAGE MUSS AUF DAUER VERHINDERT WERDEN. DIE UNEINGESCHRÄNKTE ZUGÄNGLICHKEIT MUSS GEWÄHRLEISTET ARBEITEN UND MASSNAHMEN ENTLANG DER BAHNANLAGEN SIND BEREITS IM PLANUNGSSTADIUM DER DB IMMOBILIEN, REGION SÜD ZU MELDEN UND MIT IHR ABZUSTIMMEN BAHNANLAGEN DÜRFEN NICHT BETRETEN WERDEN. BAUMASSNAHMEN ENTLANG DER BAHNAN-

DIE DB-AG BESIETZT EIN UNEINGESCHRÄNKTES ZUGANGS- UND ZUFAHRTSRECHT ZU DEN OBERFLÄCHENWASSER DARF NICHT AUF BAHNGRUND ABGELEITET WERDEN UND VORHANDENE BAHNENTWASSERUNGSANLAGEN DURFEN NICHT BEEINTRACHTIGT WERDEN. die Grundstücksentwässerung ist im trennsystem herzustellen Gemäss 8 55 whg (wasserhaushaltsgesetz) ist das auf dem grundstück anfallende. niedersčhlagswasser Ortsnah zu versickérn bzw. In den geplanten regenwasser-DIE ENTWÄSSERUNGSPLANUNGEN DER JEWEILIGEN EINZELBAUVORHABEN SIND IM BAUgenehmigungsverfahren bzw. Im Freistellungsverfahren mit der dst. 450 zu regeln. die bestimmungen der entwässerungssatzung der stadt passau sind zu beachten ntwässerungseinrichtungen sind naturnah auszubilden dezentrale regenwasserrückhaltung (zisternen) ist vorzusehen NEU ZU VERSIEGELNDE FLACHEN SIND AUF DAS UNBEDINGT NOTWENDIGE untergeordnete verkehrsflächen sind versickerungsfähig auszubilden FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEN GRUNDSTÜCKEN, INSBESONDERE ZUFAHRTEN, DURCH-

FAHRTEN, AUFSTELLFLÄCHEN ETC. SIND IN AUSREICHENDEM UMFANG VORZUSEHEN. DABEI SIND IN MINDÉSTENS DIE ANFORDERUNGEN DER IN AUSFÜHRUNG ZU ART. 15 ABS. 3 BAYBO A.F. (NUNMEHR ART. 12 BAYBO N.F.) ERLASSENEN UND IN BAYERN BAUAUFSICHTLICH EINGEFÜHRTEN "RICHTLINIEN ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" (AUSGABE FEBRUAR 2007) EINZUHALTEN. für eine ausreichende Löschwasserversorgung wird auf öffentlicher fläche ein unterirdischer Löschwassertank errichtet, der den Grundschutz und die sicherstel-LUNG EINES DARÜBER HINAUS GEHENDEN LÖSCHMITTELBEDARF FÜR DEN OBJEKTBEZOGENEN BRANDSCHUTZ SICHER STELLT. (DVGW-ARBEITSBLATT W 405)

Stellplätze sollen eine gestaltung mit wasserdurchlässigen belägen wie FAHRRADSTELLPLÄTZE SIND IN AUSREICHENDER ANZAHL (BEI HANDWERKS- UND INDUSTIREBETRIEBEN

der rahmen abgeschloßen Werden Kann: die Fahhradstellplate mußen von der ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE EBENERDIG ÜBER RAMPEN ODER TREPPEN GUT ZUGÄNGLICH DIE GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND MIT DER GRÜNORDNUNG IM STRASSENRAUM ABZUSTIMMEN UND IN TEILBEREICHEN DER PLANSTRASSE - WIE IM PLAN ALS BEREICHE OHNE ZU- UND AUSFAHRTEN

9.4 ANBINDUNG PLANSTRASSE AN DIE NEUSTIFTER STRASSE die neue Planstrasse zur erschließung der Gewerbeflächen wird auf Höhe der rafostation an das bestehende strassennetz angebunden. Um eine belastung des südlich angrenzenden wohngebietes (neustifter strasse 3a - 17) zu verhindern st die Fahrbeziehung zwischen der in Nord-Süd Richtung verlaufenden Neustifter trasse und der neuen erschliessungsstrasse weitgehend zu unterbinden. Dies ERFOLGT ÜBER EINE LANGGEZOGENE, NICHT ÜBERFAHRBARE MITTELINSEL IN DER ERSCHLIES-SUNGSSTRASSE UND DURCH EINEN ENGEN KURVENRADIUS ZWISCHEN DEN BEIDEN STRASSEN.

DIESE BAULICHE EINSCHRÄNKUNG DER FAHRBEZIEHUNGEN KÖNNTE DURCH ENTSPRECHENDE ANORDNUNG VON FAHRTRICHTUNGSGEBOTEN DURCH DIE STRASSENVERKERHSBEHÖRDE

FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSCHG)

AUFBAU VON GRÜNZÜGEN ZUR QUERGLIEDERUNG MINDESTENS 20% DER PRIVATEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND ALS GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN OHNE JEDE VERSIEGELUNG ODER INANSPRUCHNAHME ANZULEGEN. DURCH PLANZEICHEN FEST-GESETZTE GRÜN- BZW. GEHÖLZFLÄCHEN SIND DARAUF ANZURECHNEN. DABEI SOLL ALLE 100 M EIN 10 M BREITER, VON NORD NACH SÜD VERLAUFENDER GRÜNZUG MIT LAUBGEHÖLZEN DER PFLANZLISTEN 5.1 - 5.5 GESCHAFFEN WERDEN. DER GRÜNZUG KANN FÜR INNERBETRIEBLICHE ZWECKE GEQUERT WERDEN. EINE VERSCHIEBUNG DER GRÜNZÜGE IN ABHÄNGIGKEIT VON DER PARZELLIERUNG DER GRUNDSTÜCKE IST ZULÄSSIG. Entstehende böschungen sind dicht mit mehrreihigen hecken gemäss pflanzliste 5.4 ZU BEPFLANZEN, DIE MIT GEHÖLZFREIEN BÖSCHUNGSABSCHNITTEN ABWECHSELN. WIRD EINE NUTZUNG DES BAURECHTS AUF DEN GRUNDSTÜCKEN IN ANSPRUCH GE-

NOMMEN, SO IST ZUGLEICH 1 BAUM 1. WUCHSORDNUNG ODER 2 KLEINKRONIGE BÄUME 2 WUCHSORDNUNG GEMÄSS ARTENLISTE JE 300 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ZU PFLANZEN. DIE MIT PLANZEICHEN FESTGESETZTEN BÄUME KÖNNEN AUF DIE GEFORDERTE ZUR BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN IST MIND. JE 5 STELLPLÄTZE EIN STANDORTGERECHTER. HEIMISCHER BAUM 1. ODER 2. WUCHSORDNUNG GEMÄSS PFLANZLISTEN ZU PFLANZEN.

PFLANZABSTAND: 13 - 15 M ' EIN ENTWICKLUNGSSCHNITT DER BAUMKRONEN ÜBER MIND. 10 JAHRE

ZWISCHEN DEN PRIVATGRUNDSTÜCKEN SIND ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN RENNGRÜNSTREIFEN ALS DICHT MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZENDE FLÄCHEN IN EINER BREITE VON MIND. 5 M VORZUSEHEN. 4. DIE PFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF ier zustimmung des jeweiligen strassenbaulastträgers DIE BEPFLANZUNG DARF NICHT IN DAS LICHTRAUMPROFIL DER STRASSE RAGEN. STRÄUCHER DÜRFEN DIE HÖHE VON 0.80 m NICHT ÜBERSCHREITEN. BÄUME SIND

ARTENAUSWAHL FUR NEUPFLANZUNGEN, PFLANZPFLICHT NEUPFLANZUNGEN SIND STANDORT- UND FUNKTIONSGERECHT VORZUNEHMEN; DABEI IST AUTOCHTHONES PFLANZMATERIAL ZU VERWENDEN DIE ARTENAUSWAHL IST ENTSPRECHEND DER "LISTE DER HEIMISCHEN GEHÖLZARTEN FÜR DIE STADT PASSAU" (ERSTELLT DURCH DIE REGIERUNG VON NIEDERBAYERN) ZU TREFFEN. j verwenden sind herkunfte aus vorkommensgebiet 3 sudostdeutsches hugel- und BERGLAND ODER VORALPENGEBIET 6.1 ALPENVORLAND. NACH MOGLICHKEIT SIND HERKUNFTE AUS DEM OSTBAYERISCHEN GRUNDGEBIRGE ODER DEM MOLASSEHÜGELLAND ZU NUTZEN. BEI DEN BAUMARTEN, DIE DEM FORSTVERMEHRUNGSGUT UNTERLIEGEN (FOVG* IN DER SPALTE ANMERKUNGEN) WIRD AUCH FORSTWARE ALS AUTOCHTHONES MATERIAL AKZEPTIERT, SOFERN SIE VON ERNTEBESTÄNDEN AUS FOLGENDEN ÖKOLOGISCHEN GRUNDEINHEITEN STAMMT: 6 (Frankenwald, Fichtelgebirge und Steinwald), 28 und 36 (Oberpfalzer wald und OBERPFALZER BECKEN- UND HÜGELLANDSCHAFT). 37 (BAYERISCHER WALD). SOWIE 42 (TER-TÄRES HÜGELLAND, SCHWÄBISCH-BAYERISCHE SĆHOTTERPLATTEN UND ALTMORÄNENLAND-

auf die Strassenentwässerung ist entsprechend rücksicht zu nehmen.

ENTSPRECHEND AUSZUASTEN.

GROSSKRONIGE LAUBBÄUME BÄUME 1. WUCHSORDNUNG PFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3 x v, OB/MB. STAMMUMFANG 16 - 18 CM ODER 18 - 20 CM ARTEN BERGAHORN ACER PSEUDOPLATANUS SPITZAHORN ACER PLATANOIDES SANDBIRKE BETUAL PENDULA WINTERLINDE TILIA CORDATA ROTBUCHE FAGUS SYLVATICA STIEL-EICHE QUERCUS ROBUR

FRAXINUS EXCELSIOR ESCHE FELDULME ULMUS MINOR 5 2 KLEINKRONIGE LAUBBÄUME BÄUME 2. WUCHSORDNUNG HOCHSTAMM ODER STAMMBUSCH, 3 x v, OB/MB, STAMMUMFANG 14 - 16 CM ARTEN FELDAHORN MALUS SYLVATICA ACER CAMPESTRE WILDAPFEL HAINBUCHE VOGELKIRSCHE PRUNUS AVIUM CARPINUS BETULUS SORBUS AUCUPARIA

5.3 STRASSENBEGLEITGRÜN AUF PRIVATGRUND GEMÄSS PLANZEICHNUNG vorgeschlagene gehölzart zur wahrung eines einheitlichen IDENTIFIKATIONSSTIFTENDEN CHARAKTERS QuF QUERCUS ROBUR "FASTIGIATA KOSTER" SÄULENEICHE-KOSTER H3xv MDB STU 18 -20 SORBUS INTERMEDIA SCHMALKRONIGE H3xv MDB STU 16 -18 'BROUWERS' MEELBEERE 5.4 STRAUCHGEHÖLZPFLANZUNGEN PFLANZQUALITAT: V.STR. 5 TRIEBE, HO 60-100cm

HOLUNDER SAMBUCUS NIGRA WOLLIGER SCHNEEBALL VIBURNUM LANTANA ROTER HARTRIEGEL CORNUS SANGUINEA WEISSDORN CRATAEGUS MONOGYNA SALIX CAPREA HECKENKIRSCHE LONICERA XYLOSEUM PFAFFENHUTCHEN EUONYMUS EUROP. HUNDSROSE ROSA CANINA 5.5 ERGÄNZNED ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODENDECKENDE BEPFLANZUN-

CORYLUS AVELLANA

GOLDGLÖCKCHEN

BEHANDLUNG DES OBERBODENS

PFFIFFNSTRAUCH

en auf Privaten freiflachen, verkehrsflachen, Gartnerisch zu Gestaltenden. BEREICHEN, BAUMSCHEIBEN PFLANZQUALITÄT: v.STR/TB/CO JE NACH ART

KOLKWITZIE IN ARTEN U. SORTEN KOLKWITZIA SPEC. HECKENKIRSCHE IN ARTEN U. SORTEN LONICERA SPEC -ÜNFFINGERSTRAUCH IN A. U. S. POTENTILLA SPEC ROSA SPEC. ROSEN/BODENDECKERROSEN IN A. U. S. UND ANDERE ARTEN VON BODENDECKENDEN GEHÖLZEN 5.6 DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL NACH NR. 5.1 BIS 5.5 freigestellt. Soweit nicht durch festsetzungen durch planzeichen eine ART FESTGELEGT IST. NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTFREMDE BZW: IN IHREM WUCHS-

FORSYTHIA SPEC.

PHILADEPHUS VIRGINALIS

CHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHOLZE, Z.B.: BLAUF ATLAS-7FDFR CEDRUS ATLANTICA GLAUCA FAGUS SYLAVATICA PENDULA HANGEBUCHE PICEA PUNGENS BLAUFICHTE SERBISCHE FICHTE PICEA OMORIKA BEI BEPFLANZUNGEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DER DIN 18 916 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU - PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN SOWIE DIE DIN 18 917 RASEN-UND SAATARBEITEN ZU BEACHTEN. PFLEGE DER PFLANZUNG DIE FESTGESETZTE BEPFLANZUNG IST ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. BEI AUSFALL VON

IT VERWENDUNGSFAHIG IST. OBERBODENLAGER SIND FLACHIG MIT EINER DECKSAAT DIE BESTIMMUNGEN DER DIN 18 915 VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU -BODENARBEITEN SIND ZU BEACHTEN. am südlichen rand des geltungsbereiches befindet sich ein bewalteter DOBEL. DAS ERHALTENSWERTE GEHÖLZ DARF IN SEINER FUNKTIONEN (GRÜNGLIEDERUNG). HABITAT) NICHT BEEINTRACHTIGT WERDEN. während der bauzeit ist ein Schutzbereich von 10,00 m ausserhalb der kronentraufe

PFLANZUNGEN IST ENTSPR. DEN GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN NACHZUPFLANZEN

BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN, DASS ER ZU JEDER

EINZURICHTEN; Z.B. MIT EINER FLATTERLEINE, BAUZAUN ODER DRGL. 9. AUSGLEICHSFLÄCHEN NACH BAUGB 9.1 SICHERUNG DES ÖKOLIGISCHEN AUSGLEICHS ZUR SICHERUNG DES ANGESTREBTEN ZUSTANDS DER AUSGLEICHS- UND ERSATZ-MASSNAHMEN WERDEN DIE HIERFÜR ERFORDERLICHEN FLÄCHEN MIT PLANZEICHEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS ENTSPRECHEND ZIFFER 9.2 UND AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES ENTSPRECHEND ZIFFER 9.3 FESTGESETZT. DIE GRUNDitücke befinden sich im besitz der wgp (wohnungs- uni Grundstückgesellschaft Passau mbh) die ausgleichsflächen sind durch Grund-

SIE SIND IN DAS BAYERNWEITE ÖKOFLÄCHENKATASTER ZU MELDEN.

FLÄCHENBEDARF FÜR AUSGLEICH GESAMT: 21 545 m² $3513 \text{ m}^2 = 16.5 \%$ UMSETZUNG AUF A3.1+A3.2 ERSCHLIESSUNG GE-FLÄCHEN $15\ 001\ m^2 = 70.0\ \%\ UMSETZUNG\ AUF\ AA1\ +\ AA3$, Fl.Nr. 1028 TEILFLÄCHE, GEMARKUNG HACKLBERG SONDERGEBIETSFLACHE 1 476 $m^2 = 6.5 \%$ UMSETZUNG AUF A1 A2 ,ANTEILIG A3.1+A3.2

IENSTBARKEITEN ZU GUNSTEN DES FREISTAATES BAYERN BZW. DER STADT PASSAU ZU SICHERN.

9.2 ÖKOLOGISCHER AUSGLEICH INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS er ökoligische ausgleich erfolgt durch extensivierung von bestehendem. NTENSIV BEWIRTSCHAFTETEM GRÜNLAND BZW. EINER GRÜNLANDBRACHE AUF EINER BÖSCHUNG, DURCH HERSTELLUNG VON EXTENSIVGRÜNLAND, Z.T. MIT VERMAGERUNG SOWIE EINER EXTENSIVEN STREUOBSTWIESE AUF DEN MIT PLANZEICHEN FESTGESETZTEN

9.2.1 ZWECKBESTIMMUNG/ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE INTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHEN EXTENSIVES GRÜNLAND/ ARTENREICHE FRISCHWIESE (CA. 1 095 M²) verbesserung des lebensraumes für die Streng Geschützten bläu-INGSARTEN HELLER UND DUNKLER WIESENKNOPF-BLÄULING DURCH FORTFÜHRUNG UND VERBESSERUNG EINER AN DIE TAGFALTERARTEN angepassten dauerhaften extensiven pflege und durch förderung deren Wirtspflanze. Sicherung als Fortpflanzungs- und Ruhestätt ÜD-WEST EXPONIERTE BÖSCHUNG DES LS-WALLS OHNE OBERBODENAUFTRAG a nordostén des geltungsbereichs, im anschluss an geplanten ls-wal AUSGANGSZUSTAND: INTENSIV-GRUNLAND, MAHWIESE

WEITERE EXTENSIVIERUNG DER ALTGRASBÖSCHUNG (CA. 1 956 M²) urückdrängen der brombeer- und gehölzsukzession am Östlichen rand des geltungsbereichs,längs radweg AUSGANGSZUSTAND: ALTGRASBÖSCHUNG MIT STELLENWEISEM BROMBEER- UND GEHÖLZ-

ARTENREICHE MAGERWIESE AN BESONNTEN STELLEN ARTENREICHE FRISCHWIESE UNTER STREUOBST m südosten des Geltungsbereichs (ca. 4 460 m²) DIE ZUR VERMAGERUNG VORGESEHENE TEILFLÄCHE A3.1 IM SÜD-WESTEN IST DURCH ABSCHUB UND BESEITIGUNG VON OBERBODEN u vermagern und durch mähgutübertragung oder Ansaat mit heudrusch von an Großem wiesenknopf REICHEN FLÄCHEN ZU BEGRÜNEN. IE ZUR HERSTELLUNG EINER STREUOBSTWIESE VORGESEHENE feilfläche a.3.2 soll vornehmlich mit regionaltypischen alten Obstsorten bepflanzt werden

ENTWICKLUNGSZEITRAUM: 15 - 25 JAHRE 9.2.2 IN DEN AUSGLEICHSFLÄCHEN A1, A2 UND A3 SIND KÜNFTIG FOLGENDE PFLEGEMASSNAHMEN

AUSGANGSZUSTAND: ACKER

-MALIGE MAHD PRO JAHR DAS MAHDREGIME IST AN DEN FORTPFLANZUNGSZYKLUS DES DUNKLEN viesenknopf-ameisenbläulings anzupassen d.h. 1. MAHD ANFANG JUNI BIS SPÄTESTENS 20. JUNI . MAHD AB MITTE SEBTEMBER, MAHGUTENTNAHME IN WILDSCHUTZZAUN IST NICHT ZULÄSSIG; ALS SCHUTZ VOR WILDVERBISS IST EIN STAMMSCHUTZ BEI DEN OBSTBÄUMÉN MÖGLICH. INE DÜNGUNG EINSCHL. DER AUSBRINGUNG VON GÜLLE SOWIE DER Insatz von pestiziden und herbiziden ist unzulassig UNTERHALTSPFLEGE: MÄHZYKLUS UND SONSTIGE FESTSETZUNGEN WIE ENTWICKLUNGSPFLEGE

m südwesten des geltungsbereich

9.2.3 OBSTBAUMPFLANZUNG IN AUSGLEICHSFLÄCHE A.3.2 DIE OBSTBÄUME SOLLEN IN VORNEHMLICH REGIONALTYPISCHEN ALTEN SORTEN GEPFLANZT WERDEN. EMPFOHLEN WIRD DIE ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHORDE. GEHÖLZQUALITÄT: MINDESTENS HOCHSTAMM 3XV, STAMMUMFANG 10 -12 CM ZUR ENTWICKLUNG EINER HOCHWERTIGEN STREUOBSTWIESE

9.2.4 AUFWERTUNGSFAKTOREN: A1 WIESE 0,5 FÜR EXTENSIVIERUNG VON GRÜNLAND, VERBUNDEN MIT CEF-MASSNAHMEN NACH ZIFFER 10 0,2 EXTENSIVIERUNG, VERBUNDEN MIT CEF-MASSNAHMEN NACH ZIFFER 1

),8 UMWANDLUNG ACKER IN ARTENARMES (G213) BIS ARTENREICHES

(G214) EXTENSIV-GRUNLAND 1,2 WIE VOR, JEDOCH ZUSÄTZLICH MIT VERMAGERUNG VON TEILFLÄCHEN ABSCHUB VON OBERBODEN 1.0 UMWANDLUNG ACKER IN ARTENARMES BIS ARTENREICHES EXTENSIV-GRÜNLAND UNTER STREUOBST ALLE MASSNAHMEN VERBUNDEN MIT CEF-MASSNAHMEN NACH ZIFFER 10 der textlichen festsetzungen

9.3 OKOLOGISCHER AUSGLEICH AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHS 9 3 1 IM FACHBEITRAG "FINGRIFFSREGELUNG" WIRD ÜBER DEN AUSGLEICH INNERHALB DES GELTUNGS BEREICHS HINAUS EINE WEITERE KOMPENSATIONSBEDARF VON 1.52 HEKTAR ERMITTELT. FÜR DEN KEINE FLACHEN IM GELTUNGSBEREICH ZUR VERFUGUNG STEHEN. DIESER AUSGLEICH WIRD AUF FLÄCHEN DER WOHNUNGS- UND GRUNDSTÜCKSGESELLSCHAFT MBH PASSAU NACHGEWIESEN UND MIT PLANZEICHEN ALS AUSGLEICHSFLACHE FESTGESETZT IM EINVERNEHMEN MIT DER STADT PASSAU, UMWELTAMT WERDEN FOLGENDE FLÄCHEN HERAN

GEZOGEN UND MIT VERSCHIEDENEN MASSNAHMEN NATURSCHUTZFACHLICH AUFGEWERTET. 9.3.2 FLURSTÜCK: 408 IN DER GEMARKUNG HAIDENHOF AUSGANGSZUSTAND: EXTENSIVES; ABER ARTENARMES GRÜNLAND BEWEIDET (SCHAFE), ACKERSTANDORT GESAMTFLACHE: 19.402 m²

9.3.2.1 ZWECKBESTIMMUNG/ ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHEN NORDEN: MAGERRASEN G31 SÜDEN G214 GLATTHAFERWIESE NACH BIOTOPWERTLISTE IM WESTEXPONIERTEN NÖRDLICHEN ABSCHNITT MIT AUSMAGERUNG DURCH ABTRAG UND VERLAGERUNG DER OBEREN BODENSCHICHT; TEILFLÄCHEN IM SÜDEN SIND ZU EXTENSIVIEREN. NÖRDLICHE HÄLFTE ABSANDEN, DER SAND IST ZUR LEBENSRAUMVERBES. SERUNG VON AMEISEN EINZUARBEITEN. festlegung der zielarten im fachbeitrag "eingriffsregelung" FLACHE = $2.991 \,\text{m}^2 + 2.808 \,\text{m}^2 = 5.799 \,\text{m}^2$

2 TEILFLÄCHEN AM NORDEXPONIERTEN HANG AUSSERHALB UND AUF DER 110 kV STROMFREILEITUNGSTRASSE AUSSERHALB STROMTRASSE: EXTENSIVE STREUOBSTWIESE MIT LICHTUNGEN 6098 m²; GLATTHAFERWIESE G212 ODER G214 NACH BIOTOPWERTLISTE MEHRERE BAUMFREIE LICHTUNGEN, DIE DURCH ABTRAG UND VERSCHIEBEN DER OBERSTEN BODENSCHICHT (KEIN ABTRANSPORT) ZU VERMAGERN SIND UNTER DER STROMTRASSE 4.078 M² ARTENREICHE, MAGERE EXTENSIVWIESE, KEINE GEHÖLZPFLANZUNG. JEDOCH VERMAGERUNG DER FLÄCHEN DURCH ABTRAG UND VERSCHIEBEN DER OBEREN BODENSCHICHT IN DIE ANGRENZENDEN STREUOBSTFLACHEN. ALTERNATIV ABFUHR. FESTLEGUNG VON ZIELARTEN IM FACHBEITRAG "EINGRIFFSREGELUNG" FLÄCHE ANTEILIG = $6.098 \text{ m}^2 + 4.078 \text{ m}^2 = 10.176 \text{ m}^2 \text{ VON } 11.645 \text{ m}^2$ MÄHGUTÜBERTRAGUNG MIT ARTEMREICHEM SPENDERMÄHGUT VON

ARTENARMEN WIESEN AUS DEM STADTGEBIET ENTWICKLUNGS-15 -25 JAHRE ZEITRAUM: **OBSTBAUMPFLANZUNG** SORTENAUSWAHL: ES SOLLEN VORNEHMLICH REGIONALTYPISCHE ALTE SORTEN VERWENDE WERDEN, IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHORDE PFLANZABSTAND: 15 X 15 M

GEHOLZQUALITAT: MINDESTENS HOCHSTAMM 3XV, STAMMUMFANG 10 -12 CM KRONENSCHNITT: ZUR ENTWICKLUNG EINER HOCHWERTIGEN STREUOBSTWIESE IST EIN ENT-VICKLUNGSSCHNITT DER BAUMKRONEN UBER MIND. 10 JAHRE SICHER ZU STELLEN KOMPENSATIONS- LT. DETAILLIERTER ERMITTLUNG IM FACHBEITRAG ZUR EINGRIFFSREGELUNG

9.3.2.2 IN DEN EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHEN AA1 UND AA3 SIND KÜNFTIG FOLGENDE PFLEGE-MASSNAHMEN ZULASSIG: **ENTWICKLUNGS-**I. MAHD ANFANG JUNI BIS SPÄTESTENS 20. JUNI Σ . MAHD AB MITTE SEBTEMBER, MÄHGUTENTNAHME

IST EIN STAMMSCHUTZ BEI DEN OBSTBÄUMEN MÖGLICH.

EIN WILDSCHUTZZAUN IST NICHT ZULÄSSIG: ALS SCHUTZ VOR WILDVERBISS

zur "eingriffsregelung", oberbodenabschub, extensivierung von

EINE DÜNGUNG DER EXTENSIVEN WIESEN EINSCHL. DER AUSBRINGUNG

von gülle sowie der einsatz von Pestiziden und Herbiziden ist UNTERHALTSPFLEGE: MÄHZYKLUS UND SONSTIGE PFLEGE WIE ENTW. PFLEGE 9.3.2.3AUFWERTUNGSFAKTOREN aat extensiyweide – 0,8 für herstellung eines magerrasen auf der nördl. Hälfte – ANGABE DES GEEIGNETEN VEGETATIONSTYPS MIT ZIELARTEN LT. FACHBEITRAG

GRÜNLAND AUF DER SÜDLICHEN HÄLFTE 0,8 EXTENSIVIERUNG VON GRÜNLAND, HERSTELLEN EINER EXTENSIVEN AA3 EXTENSIVWEIDE STREUOBSTWIESE MIT LICHTUNGEN WIE VOR, JEDOCH OHNE OBSTBAUMPFLANUNG, DAFÜR MIT VERMAGERUNG DURCH ABTRAG UND VERLAGERUNG DER OBERSTEN BODENSCHICHT; ANSAAT DURCH MÄHGUTÜBERTRAGUNG WIE OBEN BESCHRIEBEN

d,9 vermagerung von grunland, herstellung einer artenreichen Extensivwiese mit kleinstrukturen für insekten und reptilien. eine Baumbepflanzung innerhalb der Schutzzone ist unzulässig. TRÄUCHER DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 5,00M SEIN. DER BESTAND, der betrieb und die unterhaltung der bestehenden anlagen

9.3.2.4 FL.NR. 408 GEMARKUNG HAIDENHOF KARTENAUSSCHNITT M = 1/2000 $AA1 : 5.799 \text{ m}^2$ AA3 TFL.: 10.176 m²



1028 IN DER GEMARKUNG HACKLBERG (TEILFLÄCHE) SÜDL. ABSCHNITT EILFLÄCHE IM ANSCHLUSS AN EINE STRÈUOBST-AUŚGLEICHSFLÄCHE JR BEBAUUNGSPLAN "WOHNEN THANN" ausgangsbestand: ACKER DAS GRUNDSTÜCK MIT FL.NR. 1028 UMFASST 9.42 HA, ETWA 6,14 HA DAVON SIND ACKERLAND UND GEEIGNET ALS AUSGLEICHSFLACHE

TEILFLÄCHE AUSSERHALB DER STROMTRASSE, DESHALB OHNE BESCHRÄNKUNGEN

9.3.3.1 ZWECKBESTIMMUNG/ENTWICKLUNGSZIELE ARTENREICHE STREUOBSTWIESE MÄHGUTÜBERTRAGUNG VON ARTENREICHEN WIESEN AUS DEM STADTGEBIET ENTWICKLUNGS-15 -25 JAHRE OBSTBAUMPFLANZUNG: ES SOLLEN VORNEHMLICH REGIONALTYPISCHE ALTE SORTEN VERWENDET WERDEN IN ABSTIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE GEHOLZQUALITAT: MIND. HOCHSTAMM 3 xv, STAMMMUMFANG 10 -12 cm KRONENSCHNITT: ZUR ENTWICKLUNG EINER HOCHWERTIGEN STREUOBSTWIESE IST EIN ENT-

WICKLUNGSSCHNITT DER BAUMKRONEN ÜBER MIND. 10 JAHRE SICHER ZU STELLEN. 9.3.3.2 IN DEN EXTERNENAUSGLEICHSFLÄCHEN DER GMKG HACKLBERG SIND KÜNFTIG FOLGENDE PELEGEMASSNAHMEN ZULÄSSIG ENTWICKLUNGS- UND UNTERHALTSPFLEGE WIE IN 9.3.2.2 BESCHRIEBEN 9.3.3.3 AUFWERT.-FAKTOR: 0.9 UMWANDLUNG ACKER IN EXTENSIVE STREUOBSTWIESE 9.3.3.4 FL.NR. 1028 GEMARKUNG HACKLBERG KARTENAUSSCHNITT M = 1/3000



10.1 MASSNAHMEN ZUR KONFLIKTVERMEIDUNG INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

MASSNAHMEN ZUM ARTENSCHUTZ

10.1.1 V1 ZUR UMSETZUNG DER ARTENSCHUTZ-MASSNAHMEN IST IM ZUG DER PROJEKTIERUNG UND REALISIERUNG DER ERSCHLIESSUNGEN EINE OKOLOGISCHE BAUBEGLEITUNG ZU VERANLASSEN 10.1.2 V2 DIE BETREFFENDEN FLÄCHEN DÜRFEN NICHT BEFAHREN WERDEN, KEINE MATERIALLAGERUNG

und keine Baustelleneinrichtung auf der wiese und den Säumen, um dies sicherzu STELLEN, SIND DIE FLÄCHEN AUSSERHALB DER UNMITTELBAREN STRASSENBAUTRASSE DURCH EINEN BAUZAUN ZUSICHERN.

10.1.3 V3 DIE NORDOSTLICHE WIESENBOSCHUNG WEIST AUF ETWA 300 m LANGE EIN VORKOMMEN DES DUNKLEN WIESENKNOPF-AMEISENBLÄULING AUF. IM BEREICH DER ANGRENZENDEN WIESE KOMMT ZUSÄTZLICH DER HELLE WIESENKNOPF-AMEINSENBLÄULING VOR. DAHER SIND UNTER BEACHTUNG DER BAUZEITENREGELUNG (S. 10.1.6) EXEMPLARE DES GROSSEN WIESENKNOPFES und ameisennester aus dem unmittelbaren trassenbereich der erschließungsstrasse IN DEN ANGRENZENDEN WIESENBEREICH A1 UND WIESENKNOPFEXEMPLARE ZUSÄTZLICH IN DIE ZU OPTIMIERENDE FLÄCHE A3.1 UMZUSETZEN. (ENTSPRICHT V3 IN DER SAP)

10.1.4 V4 AMEISENNESTER SIND GGF. UMZUSETZEN.

10.1.5 v5 die beschattung der bestehenden altgrasböschung durch gewerbegebäude ODER BEPFLANZUNG IST SOWEIT ALS MOGLICH ZU VERMEIDEN

10.1.6 v 6 bauzeitenregelung zu den erschliessungsmassnahmen (trasse der zufahrtsstrassi IM BEREICH DER WESTLICHEN WIESE). UMSETZUUNG VON GROSSEM WIESENKNOPF UND AMEISENNESTERN SOWIE ABTRAG DES OBERBODENS NUR ZUR FLUGZEIT DER IMAGINES DER WIESENKNOPFAMEISENBLAULINGE (JULI-AUGUST) UND BEI TROCKENER, WARMER WITTERUNG (ENTSPRICHT V8 IN DER SAP)

10.1.7 V7 BAUZEITENREGELUNG ZU DEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN: GEHÖLZSCHNITT UND GEHÖL RODUNGEN SOWIE RÄUMUNG DES BAUFELDES IM BEREICH DER ZUFAHRT VON WESTEN WERDEN NUR ZWISCHEN 1. OKTOBER UND 28. FEBRUAR UND SOMIT AUSSERHALB DER BRUTZEIT VON VOGELN DURCHGEFUHRT. (ENTSPRICHT V8 IN DER SAP)

10.1.8 V8 BAUZEITENREGELUNG ZU DEN ERSCHLIESSUNGSMASSNAHMEN: EIN BAUBEGINN MIT RAUMUNG DE

ÄDTEBAULICHER VERTRAG ZWISCHEN DER WGP UND DER STADT PASSAU ABGESCHLOSSEN.

BAUFELDES IM BEREICH DES ACKERS IST NUR ZWISCHEN 1. JULI UND 28. FEBRUAR UND SOMIT AUSSERHALB DER BRUTZEIT DES KIEBITZES MÖGLICH. EINE EREIGABE DES BAUBEGINNES INNERHALB DES POTENZIELLEN BRUTZEITRAUMES KANN AUSNAHMSWEISE ERLAUBT WERDEN, NACHDEM DURCH FACHBÜRO DIE ABWESENHEIT D'VON KIEBITZEN ZUR BRUTZEIT FESTGESTELLT WURDE. (ENSTSPRICHT V9 IN DER SAP) Gemäss der artenschutzrechtlichen prüfung weist das plangebiet ein vorkommen des STRENG GESCHUTZTEN KIEBITZ AUF: FESTGESTELLT WURDEN 4 BRUTPAARE IM JAHRE 2013. die artenschutzrechtlichen ausgleichsmassnahmen müssen dauerhaft und vor brut BEGINN FÜR DEN VERLOREN GEGANGENEN LEBENSRAUM BEREIT GESTELLT SEIN. (CEF MASSNAHMEN DIE VORGEZOGENEN AUSGLEICHSMASSNAHMEN WERDEN AUF FOLGENDEN FLÄCHEN IM DONAUTÁL IM GEMEINDEGEBIET WINDORF, LANDKREIS PASSAU, WELCHE VERFÜGBAR UND NATURSCHUTZFACHLICH GEEIGNET SIND, DURCHGEFÜHRT. GMKG. OTTERSKIRCHEN FL.NRN. 897, 899, 1564TF, 3364, 3442/7 zur sicherung der flachen und der erforderlichen ausgleichsmassnahmen wird ein

DIE MASSNAHMEN SIND EINER 2-JÄHRIGEN ERFOLGSKONTROLLE ZU UNTERZIEHEN, DIES HAT IN AB-ITIMMUNG MIT DER UNTEREN NATURSCHUTZBEHÖRDE UND EINEM GEEIGNETEN LANDSCHTS-ÖKOLOGIEBÜRO ZU ERFOLGEN. (MONITORING) 10.1.9 V9 ES IST DURCH GEEIGNETE MASSNAHMEN SICHER ZU STELLEN, DASS BEI PLANIERUNGSARBEITEN

IM ANSCHLUSS AN DIE BESTEHENDE ALTGRASBÖSCHUNG DIE BÖSCHUNGSBEREICHE NICHT BEEINTRACHTIGT WERDEN. Z.B. DURCH BARRIEREN.

WIESENKNOPFES ZU OPTIMIEREN. (ENTSPRICHT CEF1 IN DER SAP)

2 – Massnahmen zur sicherung der Kontinuierlichen Ökologischen funktionalität (CFF-MASSNAHMEN/VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN I.S. 844 ABS, 5 SATZ3 BNATSCHG) ÎNNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES FÜR DIE WIESENKNOPFAMEISENBLÄULINGE. 10.2.1 DIE NICHT VON DER ZUFAHRT BETROFFENEN BEREICHE, ALSO DIE VERBLEIBENDE WIESE IM WESTEN (GEPLANTE AUSGLEICHSFLÄCHE A1) SIND DURCH EINBRINGUNG VON PFLANZEN DES GROSSEN

10.2.2 DIE VERBLEIBENDE WIESE (A1) IST DURCH DAUERHAFTE ANPASSUNG DES MAHDREGIMES AN DEN FORTPFLANZUNGSZYKLUS DER WIESENKNOPFAMEISENBLÄULINGE ZU OPTIMIEREN: zwei schnitte/jahr. Erste mahd bis spätestens 20.06., zweite mahd nicht vor mitte SEPTEMBER. VERZICHT AUF DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ. (ENTSPRICHT CEF2 IN DER SAP) 10.2.3 OPTIMIERUNG DER BESTEHENDEN GRASBÖSCHUNG DURCH ZURÜCKDRÄNGUNG VON BROMBEER-SUKZESSION UND DAUERHAFTE ANPASSUNG DES MAHDREGIMES AN DEN FORTPFLANZUNGS-ZYKLUS DER WIESENKNOPFAMEISENBLÄULINGE: BÖSCHUNG ZWEISCHÜRIG, ERSTE MAHD BIS SPÄTESTENS 20.06., ZWEITE MAHD NICHT VOR MITTE SEPTEMBER.

10 2 4 ANSTELLE DER RUDERALISIERTEN GRÜNLANDFLÄCHEN IM ÖSTLICHEN TEIL DES GELTUNGSBEREICHES (GEPLANTE AUSGLEICHSFLÄCHE A1) SIND NEUE WIESENKNOPFFLÄCHEN ANZULEGEN: zu ist streifenweise der Oberboden abzuschieben und vegetationsboden und ggf Wiesenknopfpflanzen aus dem trassenbereich der Planstrasse zu übertragen: GGF. AUCH MÄHGUT- BZW. WIESENDRUSCH-ÜBERTRAGUNG VON GEEIGNETEN, AN GROSSEM WIESENKOPF REICHEN FLÄCHEN. GGF. ZUSÄTZLICHE EINBRINGUNG VON GROSSEM WIESEN-KNOPF. OPTIMIERTE PFLEGE DER NEU GESCHAFFENEN WIESENKNOPFFLÄCHEN: ERSTE MAHD BIS SPÄTESTENS 20.06., ZWEITE MAHD NICHT VOR MITTE SEPTEMBER. SÄUME EINSCHÜRIG, MAHD MITTE SEPTEMBER.

10.3 massnahmen zur sicherung der kontinuierlichen ökologischen funktionalität (CEF-MASSNAHMEN/VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN I.S.V. § 44 ABS. 5 SATZ 3 BNATSCHG) AUSSERHALB DES GELTUNGSBEREICHES FÜR DEN KIEBITZ

AUFWEISEN; SIE SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNG ZU VERSEHEN. BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VON VERSORGUNGSTRÄGERN BZW. NACH DEM NACHBARRECHT ZU BEACHTEN; Z.B. MINDESTABSTÄNDE BEI ÜBERGEORDNETEN STRASSEN, BEI FREILEITUNGEN,

BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2.0m

ERDKABELN, ENTWASSERUNGSLEITUNGEN BAUMSTANDORTE SIND MIT DEN JEWEILIGEN VERSORGUNGSTRÄGERN, Z.B. TELEKOM ZUR REDUKTION DER VERSIEGELTEN FLÄCHEN SIND DIE ZUSÄTZLICH ZU BEFESTIGENDEN FREI

flachen wie wege und zufahrten mit wasserdurchlassigen materialien auszufuhren.

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EIN QUALIFIZIERTER FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN MIT BEPFLANZUNGS UND MATERIALANGABEN. DIE AUS DER GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN ENTWICKELT WURDEN. IST IM FREISTELLUNGS-BZW. GENEHMIGUNGSVERFAHREN ZU ERSTELLEN DARZUSTELLEN SIND DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER NICHT BEBAUTEN FLÄCHEN UND DEREN BEGRÜNUNG, WOBEI IM EINZELNEN ANGABEN ZU MACHEN SIND ÜBER DAS MASS DER VERSIEGELUNG -ERSCHLIESSUNG, STELLPLATZANORDNUNG, LAGERFLACHEN -ART DER FLACHENBEFESTIGUNGEN -LAGE UND UMFANG DER BEGRUNTEN FLACHEN -STANDORT, ART UND HÖHE VON EVTL. GEPLANTEN AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN

5. ARTENSCHUTZ, SCHUTZ VON VEGETATIONSBESTÄNDE 15.1 DIE BESEITIGUNG VON GEHÖLZBESTÄNDEN IST NUR AUSSERHALB DER BRUTZEIT VON VÖGELN. VOM 1. MÄRZ BIS 30. SEPTEMBER ZULÄSSIG (FÄLL- UND RODUNGSVERBOT NACH § 39 ABS. 5 NR. 2 BNATSCHG).

15.2 ZU ERHALTENDER BAUM- UND VEGETATIONSBESTAND IST VOR BEGINN VON BAUARBEITEN DURCH GEEIGNETE BAUMASSNAHMEN ZU SCHÜTZEN. VORHANDENER GEHÖLZBESTAND AUF GRÜN- UND FREIFLÄCHEN SOLL, AUCH WENN DER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN DAZU KEINE IN 18 920 SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN d. immissionsschutz

1.1 KONTIGENTIERUNG DER GERÄUSCHEMISSIONEN DIE AUSGEWIESENEN GEWERBEFLÄCHEN SIND NACH § 1 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 BAUNVO SOWIE DAS AUSGEWIESENE SONDERGEBIET GEMÄSS § 11 ABS. 2 SATZ 1 BAUNVO ntsprechend seiner zweckbestimmung und der art der nutzungen im sinne von §1 ABS. 4 SATZ 1 NR. 2 BAUNVO HINSICHTLICH DER MAXIMAL ZULÄSSIGEN GERÄUSCHmissionen gegliedert. SIND NUR BETRIEBE UND ANLAGEN ZULÄSSIG; DEREN GERÄUSCHEMISSIONEN JE m² Grundfläche folgende emissinskontigente L. nicht überschreiten: GEWERBEGEBIET GE': Lek= 62 dB(A) TAGSUBER / Lek = 47 dB(A) NACHTS GEWERBEGEBIET GE'e1: Lek= 59 dB(A) TAGSUBER LK = 44 dB(A) NACHTS SEWERBEGEBIET GE'e2: Lek= 57 dB(A) TAGSUBER / Lek = 42 dB(A) NACHTS L_{EK} = 62 dB(A) TAGSUBER / L_{EK} = 47 dB(A) NACHTS IN BEZUG AUF DIE UNTERSCHIEDLICHEN SCHALLAUSBREITUNGSRICHTUNGEN GELEGENEN

ZUSATZKONTINGENTE:

MASSGEBLICHEN IMMISSIONSORTE GELTEN JEWEILS TAGSÜBER UND NACHTS FOLGENDE

schallausbreitungsrichtung/immissionsort ZUSATZKONTINGENT L ek,zus NACH NORDEN FL.NRN. 75/4,76/2 und 80 NACH NORDWESTEN UND WESTEN FL.NRN. 73/12, 73/17und 73/19 NACH SUDWESTEN FL.NRN. 73/10, 75/7und 75/8 SOWIE IMMISSIONSORTE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA5 UND IM MISCHGEBIET ES BEBAUUNGSPLANES "WOHNEN THANN" IMMISSIONSORTE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET WA5 DES BEBAULINGSPLANES "WOHNEN THANN" SOWIE IM MISCH-GEBIET DES BEBAUUNGSPLANES E"WOHNEN THANN" SÜDWESTLICH GE NACH SÜDOSTEN FL.NRN. 130/2 und 136/2 ALS EMITTIERENDE FLÄCHEN GELTEN DIE FLÄCHEN INNERHALB DER BAUGRENZEN

WENN DEM VORHABEN NUR EIN TEIL DER KONTINGENTFLÄCHE ZUZUORDNEN IST: SO IST AUCH NUR DAS EMISSIONSKONTINGENT LEKDIESER TEILFLÄCHE DEM VORHABEN ZUZUORDNEN. SIND DEM VORHABEN MEHRERE KONTINGENTFLÄCHEN ODER MEHRERE TEILE VON KONTIGENT-FLÄCHEN ZUZUORDNEN, SO SIND DIE JEWEILIGEN IMMISSIONSKONTIGENTE LEK ZU SUMMIEREN. EIN FESTGESETZTES EMMISSIONSKONTIGENT DARF ZEITGLEICH NICHT VON MEHREREN ANLAGEN ODER BETRIEBEN IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN WENN ANLAGEN ODER BETRIEBE IMMISSIONSKONTIGENTE VON NICHT ZUR ANLAGE ODER ZUM BETRIEB GEHÖRENDEN KONTIGENTFLÄCHEN UND/ODER TEILEN DAVON IN ANSPRUCH NEHMEN IST EINE ZEITLICH PARALLELE INANSPRUCHNAHME DIESER IMMISSIONSKONTINGENTE ÖFFENTLICH-RECHTLICH AUSZUSCHLIESSEN (Z.B. DURCH DIENSTBARKEIT ODER ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN

Schliesslicher Berücksichtigung der Geometrischen ausbreitungsdämpfung nach DER FORMELAL = $10 \cdot LOG(4\pi S^2/S_0^2)$ MIT $S_0 = 1$ m UND S = ABSTAND IN m, MIT GLEICHER HÖHE VON KONTINGENTFLÄCHÈ UND IMMISSINSORT DURCHZUFÜHREN. DAS ERGEBNIS IST AUF 0.1 dB(A) ZU RUNDEN.

DER NACHWEIS DER EINHALTUNG DER SICH AUS DEN EMMISSIONSKONINGENTEN Lek ZUZÜGLICH DER RICHTUNGSABHÄNGIGEN ZUSATZKONTINGENTE Lek,zus ERGEBENDEN ZULÄSSIGEN GERÄUSCH KONTINGENTE LIK DER EINZELNEN BETRIEBE IST FÜR DIE IN OBEN STEHENDE TABELLE GENANNTEN IMMISSIONSORTE DER AUSSERHALB DES PLANUNGSGEBIETS LIEGENDEN NUTZUNGEN, IN DENEN SICH FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN BEFINDEN ODER AUF GRUND VON PLANUNGSRECHT ENTSTEHEN KONNEN, ZU FUHREN. Unterschreitet der sich auf grund der Festsetzung ergebende zulässige immissioms.

DIE BERECHNUNG DER ZULÄSSIGEN IMMISSIONSKONTIGENTE L. JE BETRIEB IST UNTER AUS-

ANTEIL LIK DES BETRIEBES DEN AM IMMISSIONSORT GELTENDEN IMMISSIONSRICHTWERT um mehr als 15 dB(a), so erhöht sich der zulässige immissionsanteil auf den WERT $L_{IV} = IMMISSION \hat{S}RICHTWERT - 15dB(A) [RELEVANZGRENZE].$

INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES IST BEI DER PLANUNG DER BETRIEBSANLAGEN DARAUF ZU ACHTEN, DASS AUF DEN JEWEILIGEN UNMITTELBAREN NACHBARGRUNDSTÜCKEN AN DEN NÄCHSTGELEGENEN NACHBARIMMISSIONSORTEN (FENSTER VON AUFENTHALTSRÄUMEN BZW., WENN DAS NACHBARGRUNDSTÜCK NICHT BEBAUT IST, AN DEN NÄCHSTGELEGENEN BAUGRENZEN DIE IMMISSIONSRICHTWERTE FÜR GEWERBEBETRIEBE GEMÄSS NR. 6.1 TA LÄRM EINGEHALTEN WERDEN.

2 BAULICHER SCHALLSCHUTZ IM PLANUNGSGEBIET SIND AN ALLEN FASSADEN UND DACHFLÄCHEN, HINTER DENEN SICH SCHUTZBEDÜRFTIGE RÄUME BEFINDEN, BEI ERRICHTUNG UND ÄNDERUNG DER GEBÄUDE

LEISTEN. DASS DIE ANFORDERUNGEN AN DIE LUFTSCHALLDÄMMUNG VON AUSSENBAUTEILEN EINGEHALTEN WERDEN. FÜR DIE FESTLEGUNG DER ERFORDERLICHEN LUFTSCHALLDÄMMUNC VON AUSSENBAUTEILEN SIND BEI BÜRO- UND SOZIALRÄUMEN EIN SCHALLDÄMMMASS IN HOHE VON ERF. RIM DEC = 35 dB ABWEICHEND HIERVON GELTEN FÜR FASSADEN UND DACHFLÄCHEN IN DEN MIT DEN PLANZEICHEN LPB V/V UND LPB V/VI GEKENNZEICHNETEN

TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR AUSSENLÄRM VORZUSEHEN, DIE GEWÄHR

FOLGENDE SCHALLDAMM-MASSE: NORDÖSTLICH DER LINIE __ _ _ LPB V/VI ERF. $R'_{W,RES} = 40 \text{ dB}$

NORDÖSTLICH DER LINIE MIT DEM PLANZEICHEN __ _ LPB V/VI

ERF. $R'_{W.RES} = 45 \text{ dB}$

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

GEWERBEGERÄUSCHE

MIT DEM BAUANTRAG ODER ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG IM RAHMEN DES JEWEILIGEN GENEHMIGUNGSVERFAHRENS KANN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE DEN NACHWEIS FORDERN, DASS DIE FESTGESETZTEN EMISSIONSKONTIGENTE L_{EK}DURCH DAS ENTSPRECHENDE VORHABEN NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DER NACHWEIS IST FÜR DIE IN DEN FESTSETZUNGEN GENANNTEN IMMISSIONSORTE ZU FÜHREN. NACH NORDOSTEN UND OSTEN ERFOLGT EINE EINSCHRÄNKUNG DER ZULÄSSIGEN GERAUSCHIMMISSIONEN NICHT. auf die nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um EINEN NICHT STÖRENDEN, GERÄUSCHARMEN BETRIEB (Z.B. NUR BÜRONUTZUNG) HANDELT AUSBAU TELEKOMMUNIKATIONSNETZE

Koordinierung mit dem strassenbau und den baumassnahmen anderer LEITUNGSTRÄGER IST ES NOTWENDIG, DASS BEGINN UND ABLAUF DER ERSCHLIESSUNGS-MASSNAHME DER DEUTSCHEN TELEKOM SCHRIFTLICH ANGEZEIGT WIRD. DACHBEGRÜNUNG ES WIRD EMPFOHLEN, DÄCHER BZW. TEILE VON DÄCHERN ZU BEGRÜNEN (WASSERRÜCK

für den rechtzeitigen außbau des telekommunikationsnetzes sowie für die

HALTUNG, KLIMATISCHER AUSGLEICH, VERDUNSTUNG: ERSATZLEBENSRAUM UND NAHRUNGSFLÄCHEN FÜR VOGELARTEN DER ANGRENZENDEN SIEDLUNGSGÄRTEN ansonsten ist die begrünung von flachdächern und flach geneigten i DACHERN GRUNDSATZLICH ERWUNSCHT. FASSADENBEGRÜNUNG ES WIRD EMPFOHLEN, AN FASSADENFLÄCHEN, DIE AUF EINE GRÖ?ERE LÄNGE KEINE GUEDERNDEN MAUFRÖFENLINGEN AUFWEISEN. FINE FASSADENBEGRÜNLING VORZUSEHEN (ARTEN Z.B. WILDER WEIN, MAUERWEIN, EFEU, JÉLÄNGERJELIEBER, GEISSBLATT)

zur sparsamen verwendung von grundwasser sollen wassersparende ECHNOLOGIEN (U.A. WASSERSPARARMATUREN, SPARTASTE FÜR TOILETTENSPÜI KÄSTEN I EINGESETZT WERDEN SOWIE VERMEHRT REGENWASSER ZUR GARTENBE-

ANSONSTEN IST FASSADENBEGRÜNUNG GRUNDSÄTZLICH ERWÜNSCHT.

wässerúng bzw. zu sonstigen brauchwasserzwecken (mit regenwasser-Smmelbehalter) benutzt werden.

GEMARKUNG: HEINING der bebauungsplanentwurf vom 18.01.2017 mit begründung hat vom 10.02.2017

VERFAHRENSVERMERKE

SIEGEL

BIS 24.02.2017 (ERNEUT) ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 3 VOM 01.02.2017 BEKANNTGEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 18.12.2017 GEMÄSS § 10 BAUGB I. V. M. ART. 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. PASSAU, DEN 12. JANUAR 2018 STADT PASSAU

OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS 🖇 10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM amtsblatt der stadt passau. nr. 2. am. 17.01.2018... rechtsverbindlich der bebauungsplan mit begründung liegt mit wirksamwerden der bekanntmachung zu JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT. PASSAU, DEN 12. JANUAR 2018

> STADT PASSAU OBERBÜRGERMEISTER



BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEN GRÜNORDNUNGSPLAN "GEWERBE THANN" **GEMARKUNG: HEINING**